

Antrag

(ersetzt Drs. 742/2/94)

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

25.08.94

zum

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 3, 20 a, 28, 29, 87 und 118a)

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 74, 125 a)

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 75, 76, 77, 80 und 125 b)

Punkt 4. a) - c) der 673. Sitzung des Bundesrates am 26. August 1994

Der Bundesrat möge beschließen, gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, in das Grundgesetz einen Appell zu Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn aufzunehmen.

Begründung:

Eine Ergänzung der Verfassung um die beiden Begriffe Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn soll das Freiheitsversprechen der Abwehrrechte des Grundgesetzes durch die Hervorhebung von Elementen des älteren republikanischen Demokratieverständnisses vor seinen selbstzerstörerischen Momenten bewahren. Zur Freiheit und Gleichheit muß in verstärktem Maße die "Brüderlichkeit" treten. Sie ist in Gestalt von Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn als Grundnorm für ein gelingendes Zusammenleben unverzichtbar und zugleich die unverlässliche ethische Orientierung auf dem Weg zur inneren Einheit Deutschlands.

Die vorgeschlagene Formulierung enthält eine Verfassungserwartung. Sie setzt keine zusätzliche Grundrechtsschranke, rührt nicht an das grundrechtlich gewährleistete Niveau der Freiheitsrechte, ist aber dennoch mehr als ein rechtlich unverbindlicher Appell. Sie äußert die ethische Erwartung an jeden Menschen, die Grundrechte verantwortlich auszuüben. Die Verfassung der Freiheit setzt ein in Freiheit zu wählendes Ethos voraus, das der Staat um der Freiheit willen nicht erzwingen kann, das aber gleichwohl von den Bürgerinnen und Bürgern erwartet werden muß, und dies vor allem in einer geschichtlichen Situation, in der ein Teil des Selbstverständlichen, die Solidargemeinschaft, durch die Belastungen des Einigungsprozesses in besonderem Maße gefordert ist. Diese Verfassungserwartung setzt zugleich ein Zeichen für die politisch Verantwortlichen, mit all ihrem Tun Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn anzuregen und deren Entfaltungsmöglichkeiten zu begünstigen, in dieser Hinsicht bewußtseinsbildend zu wirken und in Zeiten knappen Geldes entsprechende Prioritäten zur Förderung gemeinnützigen staatlichen wie gesellschaftlichen Handelns zu setzen.

Ergänzend wird auf die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 2 a) in Bundestagsdrucksache 12/6708 Bezug genommen.

Ausgeliefert am 25. AUG. 1994